GEMEINDE FREUDENTAL

- ORTSRECHT -

0 ALLGEMEINE VERWALTUNG

Az: 021.55 (FRÜHER 300.01)

Vereinsförderrichtlinien

VOM 18.02.2004

IN KRAFT SEIT

 GEÄNDERT AM:
 13.5.2009
 IN KRAFT SEIT:
 01.01.2009

 GEÄNDERT AM:
 11.11.2009
 IN KRAFT SEIT:
 01.01.2009

 NEUFASSUNG AM:
 18.09.2013
 IN KRAFT SEIT:
 01.01.2013

Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Freudental

1. ALLGEMEINES

Die Freudentaler Vereine erhalten Förderbeiträge nach diesen Richtlinien. Als förderungswürdig gelten örtliche Vereine, die ihren Sitz in Freudental haben und nachweislich mindestens 40 % ihrer Mitglieder in Freudental wohnhaft sind. Vereine, die diese Bedingung nicht erfüllen, erhalten nur die Jugendförderung.

Fördervoraussetzung ist ein angemessener Jahresbeitrag, der bei Erwachsenen mindestens 10,-- Euro betragen muss (dies gilt nicht für Fördervereine).

Fördervoraussetzung ist außerdem die unentgeltliche Mitwirkung am öffentlichen Leben der Gemeinde.

2. FÖRDERHÖHE

a) Grundförderung

Jeder Verein erhält einen Sockelbetrag in Höhe von 100,-- Euro pro Jahr.

b) Regelförderung

Vereine, die bezahlte Trainer oder Dirigenten haben, erhalten 25 % der anfallenden Kosten, höchstens jedoch 260,-- Euro im Jahr.

c) Jugendförderung

Vereine, die gezielte Jugendarbeit betreiben, erhalten für jedes jugendliche Mitglied bis 18 Jahre 10,00 Euro pro Jahr.

Jugendliche, die im Förderjahr das 18. Lebensjahr vollenden, werden bei der Förderung mitberücksichtigt.

d) Betriebskostenzuschuss an den Sportverein

Der Sportverein erhält zum Betrieb der vereinseigenen Anlagen im Sportzentrum Birkenwald einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 6.100 Euro.

3. VERFAHREN

Die Vereine fordern ihren Beitrag für das laufende Jahr schriftlich unter Nachweis der im vorangegangenen Kalenderjahr entstandenen Kosten gemäß 2 b) und 2 c) zum 01. Juli bei der Gemeinde an; der Anforderung ist auch eine Namensliste der jugendlichen Vereinsmitglieder (mit Geburtsdatum), sowie eine Bestätigung über die Höhe des Jahresbeitrags für Erwachsene beizufügen.

Der Förderbeitrag wird zum 01. September eines jeden Jahres ausbezahlt.

4. INKRAFTTRETEN

Diese Vereinsförderungsrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 11.11.2009, in Kraft seit 1.1.2009, aufgehoben.

Freudental, den 18.09.2013

Fleig

(Bürgermeister)